



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die  
Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt  
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Frau  
Lisa Diener  
Freiherr-vom-Stein-Haus  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Burkhard Müller  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
Herr Horst Meffert  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

LIGA der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Rheinland-Pfalz e.V.  
Löwenhofstr. 5  
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz  
Saarstraße 1  
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen  
im Lande Rheinland-Pfalz  
Große Bleiche 47  
55116 Mainz

**PRÄSIDENT**

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-130  
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

27. Dezember 2022

**RdSchr.-LJA Nr. 51/2022**



Landeselternausschuss der Kindertagesstätten  
in Rheinland-Pfalz (LEA-RLP)  
Geschäftsstelle  
c/o Ministerium für Bildung RLP  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Ministerium für Bildung  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen  
LJA-RS Nr. 51/2022

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
kita-mz@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax

## **Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich Ihnen mitzuteilen, dass in Rheinland-Pfalz künftig ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen mit jeweils maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern in kindgerechten Räumlichkeiten außer in Kindertageseinrichtungen möglich ist. Die bisherige notwendige Anbindung an ein Arbeitsverhältnis oder an eine Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindergerechten Räumlichkeiten ist mithin nicht mehr Voraussetzung. Jede Tagespflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII; die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein. Fallen die Räumlichkeiten der Tagespflegestelle und der gewöhnliche Aufenthaltsort der Tagespflegepersonen auseinander, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zuständig, in dessen Bezirk die Räumlichkeiten der Tagespflegestelle gelegen sind.



Bisher ergab sich aus § 6 Abs. 2 Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), dass in Rheinland-Pfalz ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindgerechten Räumlichkeiten außer in einer Tageseinrichtung mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern zulässig war.

Im Jahr 2021 wurde durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz des Bundes der § 22 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) neu gefasst. Damit ist es nun zulässig, dass sich mehrere Tagespflegepersonen zusammenschließen und bei der Durchführung ihrer jeweiligen Betreuungsangebote Räumlichkeiten teilen. Auch eine kurzzeitige Vertretung aus wichtigem Grund lässt das Bundesrecht zu. Damit ist nach dem Willen des Bundesgesetzgebers eine Vertretung im maximalen Umfang einer halben täglichen Betreuungszeit gemeint, wenn Notfallsituationen auf Seiten einer Tagespflegeperson oder einem ihr zugeordneten Kind entstehen (vgl. BT-Drs. 19/28870, S. 93).

Im Fall eines Zusammenschlusses von Tagespflegepersonen auf dieser Grundlage ist dafür Sorge zu tragen, dass, aufgrund der Verpflichtung zur Gewährleistung der vertraglichen und pädagogischen Zuordnung der Kinder zu einer, d. h. „ihrer“ Tagespflegeperson, das Angebot abgrenzbar zu einer Kindertageseinrichtung bleibt.

Ich bitte Sie um Weiterleitung dieses Schreibens an die Tagespflegepersonen in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek